

EFRE

| Finanzplanebene | Bezeichnung |
|------------------------|---|
| 11.02.0. | Ausbau der wirtschaftsnahen, anwendungsorientierten Innovationsinfrastruktur für KMU im außeruniversitären Bereich |

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Fördermittelempfänger sind wirtschaftsnahe, anwendungsorientierte, außeruniversitäre, gemeinnützige Forschungseinrichtungen die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten durchführen können.

Ja: Werden mit der Forschungsinfrastruktur wirtschaftliche Tätigkeiten durchgeführt, stellt dies gemäß Abschnitt 2.1.2, Rn 22 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation eine Beihilfe dar.

Nein: Die Forschungsinfrastruktur wird nichtwirtschaftlich genutzt. Gemäß Abschnitt 2.1.1, Rn 19 und 20 der Mitteilung der Kommission Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gehören zu den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten:

- die primären Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen
- Tätigkeiten des Wissenstransfers, sofern diesbezügliche Gewinne reinvestiert werden
- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software
- Reine wirtschaftliche Nebentätigkeiten, sofern diese mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Ja: Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten

Nein: Förderung von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten

Die geringere Unternehmensgröße und das Fehlen von Headquartern, in denen häufig auch Forschung und Entwicklung (FuE) angesiedelt sind, schlagen sich in Sachsen-Anhalt nach wie vor als Strukturschwäche nieder. Eine größere Anzahl von Unternehmenszentralen mit den entsprechenden strategischen Unternehmensfunktionen und auch ein höherer Anteil von technologieintensiven Branchen an der Wertschöpfung würden auch zu höherer FuE-Intensität in Sachsen-Anhalt führen. Dass die heimischen Unternehmen im Durchschnitt deutlich kleiner als ihre westdeutschen Pendanten sind, hat noch weitere negative Konsequenzen. Ihnen fällt mangels Kapitalpolster und begrenzter Managementkapazitäten der Eintritt in internationale Märkte schwerer als größeren Unternehmen.

Der Auf- und Ausbau der wirtschaftsnahen anwendungsorientierten Innovationsinfrastruktur ist daher eine wichtige Voraussetzung zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der regionalen Unternehmen im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie. Sie soll überwiegend für kleine und mittlere Unternehmen wirksam werden und mit ihren Forschungsleistungen die oft fehlenden FuE-Kapazitäten im Unternehmenssektor nachhaltig kompensieren.

Gefördert wird der Ausbau der öffentlichen und außeruniversitären FuE- und Innovationsinfrastruktur. Dabei handelt es sich um Investitionen, die entweder wirtschaftlich oder nichtwirtschaftlich genutzt werden können. Die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit stellt gemäß Rn 22 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation eine Beihilfe da. Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten fallen unter den Voraussetzungen der Rn 20 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts heraus.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja

Nein

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?

Ja (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)

Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe (Im Falle der Förderung von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen)


Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

AGVO Artikel 26

DAWI-De-minimis-VO

- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...
-  Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
- Notifizierung
- AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Wird die Forschungsinfrastruktur wirtschaftlich genutzt, ist die Finanzierung dieser Tätigkeiten grundsätzlich gemäß Rn 22 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation als staatliche Beihilfe anzusehen. Wird die Forschungsinfrastruktur wirtschaftlich und nichtwirtschaftlich genutzt, kann die Finanzierung aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt- Rn 21 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation.

Die geplanten Fördergegenstände entsprechen dem o.g. Freistellungstatbestand der AGVO. Die Regelungen der Richtlinie wurden auf die Bestimmungen der AGVO ausgerichtet. Demnach müssen alle beihilferelevanten Vorhaben den allgemeinen sowie der speziellen Bestimmungen des Freistellungstatbestandes der AGVO entsprechen.

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

- nein
- ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung:

Einbeziehung des Referates 21 in das hausinterne Mitzeichnungsverfahren des MWL zum Richtlinienentwurf erfolgt.